



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/10/2021

Sitzungsdatum:	Dienstag, 31.08.2021
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Ascher, Günter
Autengruber, Anton
Bauer, Martin
Bauer, Maximilian
Eckerl, Richard
Heß, Anton
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Rodler, Georg
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Wilhelm, Anna

Schriftführer/in

Karg, Christine

Gäste

Zuhörer

7

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----------|--|-----------------------|
| 1 | Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Bau eines Bürgerzentrums in Jandelsbrunn; Förderantrag; | SG 10/058/2021 |
| 2 | Bauantrag; Umbau der ehemaligen Brauereigaststätte und Anbau eines Bürgerzentrums | SG 10/057/2021 |
| 3 | Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 1179/2 Gemarkung Jandelsbrunn | SG 13/078/2021 |
| 4 | Vertrag zur Änderung des Wasserlieferungsvertrages mit der Gemeinde Neureichenau | SG 10/056/2021 |
| 5 | Antrag auf Zuwendung und Übernahme der Bürgschaft für einen Kredit für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Vereinsheim des SV Hintereben | SG 32/045/2021 |
| 6 | Kindergarten St. Anton - Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020 | SG 21/001/2021 |
| 7 | Verschiedenes | |

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ortskernsanierung Jandelsbrunn; Bau eines Bürgerzentrums in Jandelsbrunn; Förderantrag;

Sachverhalt:

Für den Bau des Bürgerzentrums in Jandelsbrunn wurden vom Architekturbüro die Förderantragsunterlagen vorgelegt.

Die Unterlagen sind nun bei der Regierung von Niederbayern einzureichen.

ohne Abstimmung

TOP 2 Bauantrag; Umbau der ehemaligen Brauereigaststätte und Anbau eines Bürgerzentrums

Sachverhalt:

Bauherr: Gemeinde Jandelsbrunn, Hauptstraße 31, 94118 Jandelsbrunn.

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Jandelsbrunn, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur Staatsstraße St 2131.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Löschwasserversorgung ist sichergestellt.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 1179/2 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Thomas Wilhelm, Dr. Schmöller Straße 3, 94118 Jandelsbrunn

Bauort: nördlich des Anwesens Hinterwollaberg 2

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hinterwollaberg, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Das Vorhaben ist daher nach seiner Art im Dorfgebiet zulässig.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 988 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen. Entsprechende Verträge sind mit der Gemeinde spätestens mit Einreichung der Bauplanunterlagen einzugehen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Das Vorhaben darf nicht näher als fünf Meter an die im Grundstück befindliche gemeindliche Wasserversorgungsleitung herangebaut werden. Ein Überbau derselben wird keinesfalls geduldet. Der Standort des Vorhabens ist entsprechend anzupassen.

Sollte eine Verlegung der Leitung unumgänglich sein, trägt alle damit ursächlichen Kosten der Antragsteller.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 in einer Entfernung von 20 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist ein Übergabeschacht nach den technischen Regelwerken herzustellen.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen

Straßenausläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers durchzuführen

Das Niederschlagswasser ist in geeignete Behälter (mind. 5,0m³) zu sammeln und zur Gartenbewässerung bzw. WC-Spülung zu verwenden.

Niederschlagswasser aus den privaten Flächen sollen zudem möglichst über geeignete Einrichtungen (z. B. Rigolen, Mulden, breitflächige Versickerungen über den belebten Bodenkörper) vor Ort versickert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 4 Vertrag zur Änderung des Wasserlieferungsvertrages mit der Gemeinde Neureichenau
--

Sachverhalt:

Im Frühjahr dieses Jahres wurden über Sondervereinbarung die Anwesen Schindelstatt 16 bis 18 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Neureichenau, da die dortige Wasserversorgungsanlage am nächsten am anzuschließenden Objekt gelegen ist.

Eine Anpassung des Wasserlieferungsvertrags mit der Gemeinde Neureichenau ist deshalb erforderlich.

Der Änderungsvertrag ist in der Anlage dargestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat umfassende Kenntnis von den Bestimmungen des Änderungsvertrags und stimmt diesem zu. Der erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt wird ermächtigt, den Vertragsabschluss vorzunehmen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Antrag auf Zuwendung und Übernahme der Bürgschaft für einen Kredit für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Vereinsheim des SV Hintereben
--

Sachverhalt:

Der SV Hintereben, vertreten durch den 2. Vorstand Schmid Armin, teilt mit:

„Wir würden gerne eine Photovoltaikanlage auf unser Vereinsheim bauen. Mit dieser Anlage könnten wir unsere Energiekosten (Strom u. Gas) um ca. 80% senken. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können bräuchten wir eure Unterstützung. Zum einen müsste geklärt werden ob ihr die Bürgschaft für den Kredit übernehmt (Kredithöhe richtet sich nach dem Zuschuss der Gemeinde) u. ob es allgemein möglich ist aus Gemeinde Seite eine Anlage auf dem Vereinsheim zu montieren. Es ist auch geplant eine Wallbox zu installieren. Ich denke bei einem solchen Projekt ist nicht nur der Verein der Gewinner sondern es ist auch gut für die Gemeinde wenn ein Verein auf erneuerbare Energie setzt.“

Der Angebotspreis beträgt 48.784,05 Euro brutto.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde für die Renovierung der Pfarrkirche Wollaberg ein Zuschuss in Höhe von 9 v. H. des Eigenanteils beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat unterstützt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Vereinsheim des SV Hintereben mit einem Zuschussbetrag in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Die Bürgschaft für den Kredit wird übernommen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6 Kindergarten St. Anton - Bekanntgabe der Jahresrechnung 2020
--

Sachverhalt:

Nachdem dem Caritasverband für die Diözese Passau e. V. alle notwendigen Unterlagen für die Fortschreibung des Jahresergebnisses 2020 zur Verfügung gestellt wurden, liegt nun das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 vor.

Der Kindergarten konnte demnach das Haushaltsjahr 2020 mit einem positiven Ergebnis von 11.636,35 Euro (+) abschließen.

Die Gemeinde hat demzufolge kein Defizit auszugleichen. Der gewährte Zuschuss in Form von erbrachten Leistungen durch den gemeindlichen Bauhof in Höhe von 7.438,97 Euro muss durch den Ortscaritasverein Jandelsbrunn e. V. an die Gemeinde erstattet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde macht eine „Rückstellung“ des Guthabenbetrages, dieser soll im nächsten Jahr verrechnet werden.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

(Heß Anton als Vorsitzender des Ortscaritasvereins Jandelsbrunn befangen.)

TOP 7 Verschiedenes

Bürgermeister Freund gibt den Termin für die Einweihung der Kinderkrippe bekannt und lädt alle herzlich dazu ein

Gemeinderatsmitglied Anton Heß übermittelt den Dank des Gartenbauvereins für die Nutzung des Hutterer-Hauses und erkundigt sich über den Sachstand der Notreparatur des Daches. Der Vorsitzende teilt mit, dass noch die Genehmigung durch den Denkmalschutz aussteht.

Gemeinderatsmitglied Autengruber Anton teilt mit, dass im Bereich zwischen Turnhalle und Kindergarten das Wasser steht.

Gemeinderatsmitglied Wilhelm Anna regt an einen Mülleimer im Bereich Bahnhofstraße/Knaus aufzustellen.

Gemeinderatsmitglied Eckerl berichtet, dass der Sandplatz Jandelsbrunn zuwächst.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Christine Karg
Schriftführer